

**Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht  
WS 2007/08**

**Lösungshinweise zur 2. Hausarbeit**

**A) Ansprüche und Rechte des F**

**I. Anspruch auf Übertragung des Eigentums am Grundstück aus Kaufvertrag gemäß §§ 433 I, 311 b I, 398 BGB**

1. Ein wirksamer Kaufvertrag zwischen A und B liegt vor, insbesondere wurde der Kaufvertrag gemäß § 311 b I BGB notariell beurkundet.
2. F könnte durch Übertragung der Forderung durch C deren Gläubiger geworden sein.

Dazu müsste C seinerseits Gläubiger des Anspruches gewesen sein.

Ursprünglich war B Gläubiger. C könnte sein Alleinerbe sein. Dies wäre möglich aufgrund des Testaments vom 24.12.1983, §§ 1922, 1937, 2247 BGB. Zweifel an dessen Wirksamkeit ergeben sich aus § 2271 Abs. 2 BGB. Dazu müssten in einem gemeinschaftlichen Testament wechselbezügliche Verfügungen enthalten sein. Ein gemeinschaftliches Testament liegt vor:

B und M waren Ehegatten.

Fraglich ist, welche weiteren Anforderungen an ein Testament gestellt werden, damit es ein gemeinschaftliches ist.

Objektive Theorie: Einheitliches Schriftstück: +

Vermittelnde und subjektive Theorie:

wohl auch +, da aus dem Verfassen auf einem Stück Papier auf den subjektiven Willen zu einem gemeinschaftlichen Testament geschlossen werden kann.

Errichtungszusammenhang: +, trotz unterschiedlicher Zeitpunkte. Zwar liegt zwischen den Zeitpunkten ein Monat. Bei einem so wichtigen Geschäft wie der Erbeinsetzung ist dieser Zeitraum aber nicht zu groß.

Zum Ganzen etwa MüKo-*Musielak* (4.Aufl), vor § 2265, Rnn. 5 ff.

Dass beide ge- und unterschrieben haben, schadet nicht: „genügt“ in § 2267 ist eine Erleichterung.

Fraglich ist, ob ein Quasisynallagma gegeben ist:

Etwa Müko-*Musielak*, 4. Aufl., § 2270, Rn. 12: Das Einsetzen gemeinsamer Kinder ist der Normalfall und nicht etwas, das nur wechselbezüglich getan wird.

In der Regel werden gemeinsame Kinder vom einen Ehegatten nicht nur deswegen eingesetzt, weil der andere Ehegatte sie auch einsetzt, sondern jeder Ehegatte will gemeinsame Kinder aus eigenem Antrieb einsetzen.

Somit kann die materielle Auslegungsregel des § 2270 II angewendet werden:

BGH NJW 2002, 1126 II. 1: „in jedem Fall aus der Regel des § 2270 II“.

In jedem Fall aber gegenseitiges Bedenken der Ehegatten wechselbezüglich, MüKo-*Musielak*, 4. Aufl., § 2270, Rn. 10. Exklusives „oder“ in § 2270 Abs. 2.

Somit liegt ein Testament mit wechselbezüglichen Verfügungen vor. Das Recht zum Widerruf des B ist daher mit dem Tod der M erloschen und das Testament vom 24.12.1983 unwirksam. Eine Anfechtung des Testaments ist nicht ersichtlich.

Anordnung im gemeinschaftlichen Testament:

Auslegung ergibt **Erbeneinsetzung** („gesamtes Vermögen“ soll den Überlebenden zur Verfügung stehen), trotz des Wortlauts „vermachen“. Es kann offen bleiben, ob Einheits- oder Trennungslösung, da es nur um den Nachlass des B geht: „sein Grundstück“ im Sachverhalt.

**Zwischenergebnis:** C ist nicht Alleinerbe.

Nicht C allein, sondern C, D und E waren Gläubiger, §§ 1922, 2032 BGB. C allein konnte nicht über die Forderung verfügen, §§ 2032 Abs. 1, 2033 Abs. 2 BGB.

3. F könnte die Forderung von C kraft Rechtsscheins erworben haben.

Allgemeine Voraussetzung: C und F haben sich über deren Übergang geeinigt, § 398 BGB

Besondere Rechtsscheinsvoraussetzungen:

Ein Fall des § 405 liegt nicht vor.

In Betracht kommt aber ein Erwerb nach § 2366 BGB. Die Vorschrift stellt den Erwerber (F) so, als habe er vom wahren Erben erworben. C, D und E als Erbengemeinschaft hätten die Forderung übertragen können.

Es ist aber nach h. M. auch beim Erwerb kraft Rechtsscheins nach § 2366 BGB ein Verkehrsgeschäft erforderlich, MüKo-J. Mayer, § 2366, Rn. 11. Ob in der Vorwegnahme der Erbfolge ein solches liegt, ist str.:<sup>1</sup>

-: Erwerb nach § 1922 BGB wäre gesetzlich und somit kein Verkehrsschutz gegeben. Für die Vorwegnahme der Erbfolge gilt dasselbe, vgl. *Baur/Stürner*, 16. Auflage, § 23 III. 3. d) cc), S. 226.

+: Der Vorwegnahme der Erbfolge liegt ein Rechtsgeschäft unter Lebenden zugrunde, das durch rechtsgeschäftliche Übertragungsakte (z. B. Übereignungen oder Forderungsabtretungen) vollzogen wird.

---

<sup>1</sup> Richtigerweise müsste man die Diskussion unter dem Gesichtspunkt: „Erwerb durch Rechtsgeschäft“ führen, da es um einen Vergleich mit dem erbrechtlichen Erwerb geht, der ein gesetzlicher ist. Herkömmlich wird das Problem aber unter dem Stichwort: „Verkehrsgeschäft“ (=Auf Erwerberseite muss mindestens eine Person stehen, die nicht auch auf Veräußererseite steht) erörtert. Bringen Bearbeiter das Problem unter „Rechtsgeschäft“ ist hierfür nichts abzuziehen. Ob „Verkehrsgeschäft“ oder „Rechtsgeschäft“ müssen die Bearbeiter nicht erörtern.

Wenn die Vorwegnahme der Erbfolge als „normales“ Rechtsgeschäft unter Lebenden angesehen wird, ist Erwerb kraft Rechtsscheins möglich. In Betracht kommt § 2366 BGB: Die Erben hätten die Forderung übertragen können. Somit konnte sie auch C als Inhaber des Erbscheins, der ihn als Alleinerbe ausweist, übertragen.

Der Erwerber muss wissen, dass der Gegenstand zu einem Nachlass gehört, es ist allerdings nicht erforderlich, dass er Kenntnis vom Erbschein hat, da § 2366 **öffentlichen** Glauben gibt.

4. Es ist von den Bearbeitern zu erwarten, dass sie kurz darauf eingehen, was unter „Vorwegnahme“ der Erbfolge zu verstehen sei. In aller Regel liegt der vorweggenommenen Erbfolge eine Schenkung zugrunde.

Notarielle Beurkundung des Schenkungsversprechens, § 518 Abs. 1 S. 1 BGB. Keine Hinweise im Sachverhalt. Die Beurkundung ist nicht einfach zu unterstellen.

Konvaleszenz nach § 518 Abs. 2 BGB: Leistung bewirkt?

E. M. Alle Leistungshandlungen reichen aus. → +

A. M. Der Leistungserfolg muss eintreten

Vorwegnahme der Erbfolge kein Verkehrsgeschäft: → -

Vorwegnahme der Erbfolge „normales“ Rechtsgeschäft unter Lebenden: → +

Ob „zusätzlich“ der Vertrag der Beurkundung nach § 311 b I bedarf, ist str.:

+: Wer den Anspruch auf Übertragung des Eigentums verlieren soll, ist gleich schutzbedürftig wie jemand, der das Eigentum verlieren soll.

-: Wer das Eigentum an einem Grundstück verlieren soll, ist nicht gleich schutzbedürftig wie jemand, der erst einen Anspruch auf Eigentumsübertragung hat.

## **II. F könnte Inhaber einer Auflassungsvormerkung sein**

Ursprünglich könnte B Inhaber der Auflassungsvormerkung gewesen sein, A war aber bei deren Bewilligung geisteskrank.

Die Bewilligung i.S.d. § 885 BGB ist eine einseitige, empfangsbedürftige **Willenserklärung** (Staudinger-*Gursky* (1996), § 885, Rn. 3; Soergel-*Stürner* (13. Aufl.), § 885, Rn. 6). Die Bewilligung des B war daher nach § 105 Abs. 2 BGB (nicht: analog!) nichtig. B wurde also nicht Inhaber der Auflassungsvormerkung.

Somit konnte mit dem Erbfall nach B auch keine Vormerkung auf seine Erben (C, D und E) übergehen.

F könnte die Auflassungsvormerkung aber kraft Rechtsscheins erworben haben:

#### Allgemeine Erwerbsvoraussetzungen:

Die Vormerkung kann nicht isoliert übertragen werden, sondern nur mit dem zugehörigen Anspruch (Soergel-*Stürner* (13. Aufl.), § 883, Rn. 44).

Falls F den Anspruch auf Eigentumsübertragung erworben hat, konnte die Auflassungsvormerkung mit übergehen. Falls er den Anspruch nicht erworben hat, konnte er auch die Vormerkung nicht erwerben.

#### Voraussetzungen des Erwerbs kraft Rechtsscheins:

Die für den Ersterwerber (B) eingetragene Vormerkung ist in Wahrheit nicht entstanden. Es ist str., nach welchen Vorschriften ein Erwerb der Vormerkung kraft Rechtsscheins in Betracht kommt. Das hängt davon ab, ob man sie als dingliches Recht (dann § 892) ansieht oder nicht (dann §§ 892, 893, evtl. analog).

**E. M.:** Der Zessionar kann die Vormerkung durch Abtretung des gesicherten Anspruchs nicht kraft Rechtsscheins erwerben, da kein rechtsgeschäftlicher Erwerb vorliegt, sondern die Vormerkung kraft Gesetzes übergeht, § 401 BGB (z. B. *Medicus* AcP 163 (1963), 64, Soergel-*Stürner* (13. Aufl.), § 893, Rn. 8).

**A. M.:** §§ 892, 893 BGB sind anwendbar (z.B. BGHZ 25, 16, 23; *Westermann*, SachenR § 84 IV. 1, Hager JuS 1990, 429, 438). Der Übertragung der Forderung liegt ein Rechtsgeschäft zugrunde. Das reicht aus.

Wenn man die §§ 892, 893 für anwendbar hält: Diskussion von oben zum Verkehrsgeschäft.

**Ergebnis:** F hat die Vormerkung erworben / nicht erworben.

## **B) Rechte der Erbengemeinschaft C, D und E**

### **I. C, D und E könnten von F Herausgabe (= Abtretung, § 398) des Anspruchs auf Grundstücksübereignung nach § 816 I 2 BGB verlangen**

Keine Subsidiarität: Schwäche des unentgeltlichen Erwerbs.

Wird F Inhaber des Anspruchs: Kondiktion durch C, D und E als Berechtigte nach § 816 Abs. 1 S. 2 BGB:

C als Scheinerbe **Nichtberechtigter**.

**Verfügung:** Übertragung des Anspruchs nach § 398.

Def. Verfügung: Unmittelbare rechtsgeschäftliche Einwirkung auf ein bestehendes Recht.

Vormerkung wirkt nicht unmittelbar. Aber sie „lastet“ auf dem Grundstück, und es muss nur noch der Anspruch hinzukommen und fällig sein.

**Dem Berechtigten gegenüber wirksam:** Wenn Verkehrsgeschäft +: F hat den Anspruch erworben.

Herausgabe bedeutet hier Rückabtretung nach § 398 BGB. Diese kann nur an die Erbengemeinschaft verlangt werden, § 2039 S. 2.

## II. C, D und E könnten Inhaber der Auflassungsvormerkung nach § 1922 geworden sein

B war nicht Inhaber einer Vormerkung. Nach § 1922 BGB geht das Vermögen so, wie es ist, auf die Erben über. C, D und E sind daher nicht Inhaber der Vormerkung. Ein Erwerb kraft Rechtsscheins scheidet aus, da er erbrechtliche Erwerb nach § 1922 BGB ein gesetzlicher ist.

## III. C, D, und E könnten durch die Kondiktion des Auflassungsanspruchs Inhaber der Vormerkung werden

Die Vormerkung würde aufgrund ihrer Akzessorietät nach §§ 398, 401 (analog) mit dem Anspruch auf Eigentumsverschaffung übergehen.

Wird F Inhaber der Vormerkung: Kondiktion durch C, D und E als Berechtigte nach § 816 Abs. 1 S. 2 BGB:

C als Scheinerbe **Nichtberechtigter**: 1. Nur Scheinerbe, 2. hat auch die Erbengemeinschaft die Vormerkung nicht erworben.

**Verfügung**: Str. ob Bestellung einer Vormerkung eine Verfügung über das Grundstück darstellt.

P: *Bestehendes* Recht: Das bestehende Recht ist das **Eigentum am Grundstück**, über das mit der Bestellung der Vormerkung verfügt wird. Man kann also nicht argumentieren, es liege keine Verfügung vor, da die Vormerkung noch nicht bestanden habe. Es geht nicht um eine Verfügung über die Vormerkung.

Nach hier vertretenem Standpunkt: Verfügung +

**Dem Berechtigten gegenüber wirksam**: Wenn Verkehrsgeschäft: F hat die Vormerkung erworben.

Die Vormerkung würde aufgrund ihrer Akzessorietät nach §§ 398, 401 BGB mit Forderungsabtretung auf C, D und E übergehen.

**Aber:** Durch die Kondiktion würde die Erbengemeinschaft eine Vormerkung erhalten, die sie nach Erbrecht nicht bekommen hätte, s. o.

Diskussion des Rückerwerbs. Es liegt kein Missbrauchsfall vor. Aber Sinn des Kondiktionsrechts ist es, ungerechtfertigte Vermögensverschiebungen rückgängig zu machen, und beim Bereicherten abzuschöpfen. Mittels kondiktionsrechtlicher Vorschriften soll nur „zurückgeholt“ werden können, was jemand anderem nicht gebührt. Sie sollen aber nicht dazu führen, dass der Gläubiger des Kondiktionsanspruchs Rechte erlangt, die er nie hatte.

Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass C, D und E den Anspruch auf Übertragung des Eigentums am Grundstück von F herausverlangen können, nach hier favorisierter Meinung die Vormerkung aber nicht.

Es ist davon auszugehen, dass die Vormerkung des F erlischt, da F nach Übertragung des Anspruchs auf Grundstücksübertragung nicht mehr Gläubiger des Anspruchs ist, die Vormerkung streng akzessorisch ist, aber aufgrund des hier nicht erlaubten Rückerwerbs nicht auf C, D und E übergehen soll.

**IV.** C, D und E haben gegen C einen Anspruch aus § 2362 I auf Rückgabe des Erbscheins an das Nachlassgericht.

### **C) Rechte der Erbengemeinschaft G, H und I**

#### **I. Zahlung des Grundstückskaufpreises aus Kaufvertrag nach §§ 433 Abs. 2, 1922**

Ursprünglich war A Gläubiger des Anspruchs. Bei Abschluss des notariell beurkundeten Kaufvertrages war er nicht geisteskrank.

Der Anspruch könnte nach § 1922 auf G, H und I übergegangen sein.



Erbenstellung: Nach dem früheren Testament war G Alleinerbin des A. Das neuere steht damit aber in Widerspruch, § 2258 Abs. 1, somit sind G, H und I Erben des A.

Sie könnten den Anspruch aber durch Verfügung durch G verloren haben.

G war nicht alleinige Forderungsinhaberin; möglicherweise hat sie aber die Forderung nach §§ 2366, 398 auf X übertragen.

§ 2366 stellt den Erbwerber so, als habe er vom wahren Erben erworben. G, H und I hätten die Forderung übertragen können.

X wusste, dass die Forderung aus einem Nachlass stammt. Unkenntnis vom Erbschein ist unschädlich, s. o.

G konnte die Forderung somit übertragen.

**Ergebnis:** G, H und I haben keinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung.

## **II. Anspruch von G, H und I auf Duldung der Zwangsvollstreckung aus § 1147 gegen C, D und E**

Dazu müssten G, H und I Hypothekare sein.

A war ursprünglich nicht Hypothekar, da er bei der Bestellung der Hypothek geisteskrank war, § 105.

Somit konnte die Hypothek auch nicht auf die Erben übergehen. § 892 hilft hier nicht weiter, da der erbrechtliche Erwerb ein gesetzlicher ist.

Auch § 1153 führt nicht zum Erwerb durch die Erbengemeinschaft, da die Vorschrift zum einen voraussetzt, dass die Hypothek entstanden ist, zum andern, dass die Forderung durch Rechtsgeschäft übertragen wird. Der erbrechtliche Erwerb ist aber ein gesetzlicher.

**Ergebnis:** Kein Anspruch auf Duldung der Zwangsvollstreckung.

### **III. Anspruch auf Grundbuchberichtigung nach § 894 Alt. 2 BGB gegen F**

Je nachdem, ob F Inhaber einer Auflassungsvormerkung ist oder nicht:

Für ihn ist keine Vormerkung eingetragen, sondern nur für B. Da F nicht Erbe des B ist, rückt er auch nicht in die Buchposition ein.

### **IV. Anspruch auf Grundbuchberichtigung nach § 894 Alt. 2 BGB gegen C, D und E**

Falls „Rückerwerb“ wirksam: Das Grundbuch ist jetzt richtig: C, D und E rücken in die Buchposition des B ein und haben jetzt eine Vormerkung inne.

**Ergebnis:** Kein Anspruch aus § 894.

## **D) I will klagen**

### **1. Zulässigkeit der Klage**

#### Aktivprozess:

a) Es könnte ein Fall der notwendigen Streitgenossenschaft vorliegen, §§ 59, 62 Abs. 1 ZPO.

Prozessual / Materiell?

Jedenfalls nicht materiell:

§ 2039 BGB gibt jedem Erben Einzelklagebefugnis.

Prozessual:

Teile der Lit.: ja, da notwendigerweise einheitliche Sachentscheidung

H.M. Prozessual notwendige Streitgenossenschaft nur dann, wenn alle Erben klagen.

BGHZ 23, 207, 212: Einfache Streitgenossenschaft

b) Objektive Klagehäufung, § 260 ZPO:

Gegen denselben Beklagten: +: C, D und E haften als Erben des B auf Kaufpreiszahlung und müssten ggf. die Zwangsvollstreckung dulden.

Dieselbe Prozessart: +

Zuständigkeit des Prozessgerichts für sämtliche Ansprüche:

Kaufpreiszahlung: LG, da anzunehmen ist, dass das Grundstück über € 5.000,-- kostet, §§ 23 Nr. 1 und 71 I GVG

Duldung der Zwangsvollstreckung: Auch das LG, s. o. (normale Streitwertzuständigkeit: „Wird verurteilt, die Zwangsvollstreckung in das Grundstück ... wegen der Hypothek ... in Höhe von € .....,-- zu dulden“).

#### Passivprozess:

Die Erben des B haften als Gesamtschuldner, § 2058 BGB. Bei Passivprozessen über einen Zahlungsanspruch daher Einzelklage zulässig. Es kann jeder Erbe des B einzeln verklagt werden.

Ob der Erbengemeinschaft G, H und I der Anspruch zusteht, ist eine Frage der **Begründetheit**.

Hilfsgutachtlich: I könnte nur Leistung an alle Erben gemeinschaftlich oder Hinterlegung des Kaufpreises verlangen, § 2039 BGB.

**Ergebnis:** Die Klage ist zulässig, aber nach oben gefundenen Ergebnissen nicht begründet.

## **E) Rechte von G, H und I als Erbengemeinschaft gegen G**

### **I. G, H und I könnten einen Anspruch gegen G auf Zahlung des Kaufpreises aus dem Vertrag G—X aus §§ 2018, 2019 I, 2039 S. 1 BGB haben**

§§ 2018 ff. sind nicht Examensstoff. Daher kann diese Prüfung ohne Punktabzug weggelassen werden.

G, H und I sind Erben des A.

G müsste aufgrund eines ihr in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechts etwas aus der Erbschaft erlangt haben. Der Kaufvertrag G—X wurde lt. Sachverhalt vollzogen, deshalb ist davon auszugehen, dass G den Kaufpreis von X erhalten hat.

G hielt sich für die Alleinerbin des A. Die Alleinerbenstellung stand ihr in Wirklichkeit nicht zu.

G hat über die Forderungen, die A gegen B hatte, an X verfügt und dadurch den Kaufpreis einziehen können.

Diesen Kaufpreis hat sie zwar nicht aus der Erbschaft erlangt, aber § 2019 I stellt dem Erlangen aus der Erbschaft dasjenige gleich, was der Erbschaftsbesitzer mit den Mitteln der Erbschaft erwirbt.

Zu den Mitteln der Erbschaft gehörten die Ansprüche gegen B bzw. gegen dessen Erben. Mit ihnen hat G den Kaufpreis aus dem Vertrag mit X erlangt.

**Ergebnis:** G, H und I haben einen Anspruch auf Zahlung gegen G an die Erbengemeinschaft. H oder I können den Anspruch jeweils alleine geltend machen, § 2039 S. 2 BGB.

### **II. Anspruch auf Herausgabe des Erlangten nach § 816 I 1**

G hat wegen § 2366 wirksam über eine Forderung verfügt (§398), wozu sie nicht berechtigt war.

Sie hat das Erlangte, den Kaufpreis, an die Erbengemeinschaft herauszugeben.

**III.** G, H und I können von G Herausgabe des Erbscheins an das Nachlassgericht nach § 2362 I verlangen.

**F) Rechte des X**

**I. X könnte einen Anspruch auf Zahlung des Grundstückskaufpreises aus Kaufvertrag gemäß §§ 433, 398 gegen C, D und E haben**

Ursprünglich war A Gläubiger. Bei Abschluss des Kaufvertrages war er nicht geisteskrank; notarielle Beurkundung ist gegeben.

Nach dessen Tod ging die Forderung auf seine Erben über, G hat aber wirksam zugunsten des X darüber verfügt, s. o.

Die Erben des B haften nach §§ 1922, 1967 für Nachlassverbindlichkeiten.

**Ergebnis:** X hat einen Anspruch auf Zahlung des Grundstückskaufpreises.

**II. Anspruch auf Duldung der Zwangsvollstreckung aus § 1147 gegen C, D und E**

Ursprünglich war A nicht Hypothekar, da er bei der Bestellung der Hypothek geisteskrank war, § 105.

Somit konnten auch seine Erben nicht Hypothekare werden.

Übertragung der Hypothek auf X

Die Hypothek wird durch Abtretung der Forderung übertragen, §§ 398, 413, 1117 Abs. 1, 1153, 1154 BGB. Sie könnte also mit der Forderungsabtretung durch G ebenfalls auf X übergegangen sein.

**Voraussetzungen des Erwerbs kraft Rechtsscheins:**

§ 892 Abs. 1 BGB Wird insofern von § 2366 BGB verdrängt, als der Erwerb an der fehlenden Berechtigung des Zedenten scheitern würde.

§ 2365, 2366, 892 Abs. 1 BGB (Doppelfehler)

Der Erbschein stellt den Erwerber so, als habe er vom wahren Erben erworben. Die wahren Erben (G, H und I) waren nicht Hypothekengläubiger, da A nicht Hypothekengläubiger wurde.

A war allerdings als Hypothekengläubiger eingetragen.

Die in der Buchberechtigung enthaltene Legitimation geht analog §§ 1922, 857 BGB automatisch auf den Erben über (Staudinger-*Gursky* (1996), § 892, Rn. 36). D. h., der Rechtsschein wirkt auch zugunsten des Vertragspartners des nicht berechtigten Scheinerben.

Ist der Veräußerer nur Scheinerbe des zu Unrecht Eingetragenen, werden §§ 2366 und 892 kombiniert. Ist der Erwerber in beiderlei Hinsicht nicht bösgläubig, erwirbt er vom Scheinerben (BGHZ 57, 341, 343).

G konnte die Hypothek auf X übertragen.

**Ergebnis:** X hat gegen C, D und E einen Anspruch auf Duldung der Zwangsvollstreckung.

Wer die Lösung des Doppelfehlers nicht sieht, muss § 1153 Abs. 2 BGB ansprechen:

Die Vorschrift will aber nur die Akzessorietät sichern. Forderung und Hypothek sollen nicht getrennt von einander abgetreten werden können. Dazu muss beides aber erst existieren (vom Fall des § 1138 abgesehen). § 1153 Abs. 2 BGB steht einer isolierten Forderungszession nicht entgegen, wenn die Hypothek gar nicht besteht. Vgl. etwa MüKo-*Eickmann*, 4. Aufl. § 1153, Rn. 6.